

Begehungsweisen herauszuarbeiten und nachzuweisen.

Paragraph 141 StGB enthält zusammenfassend die Maßnahmen, mit denen die sozialistische Gesellschaft die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Verletzung der Unterhaltspflicht realisiert. Sie sind im Einzelfall differenziert anzuwenden. Die gesellschaftliche Einwirkung auf den Gesetzesverletzer kann zunächst durch die Beratung und Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts erfolgen, sofern die Voraussetzungen des § 28 StGB vorliegen. Diese Möglichkeit wird aber nur in relativ wenigen Fällen gegeben sein, da der Unterhaltsberechtigte häufig erst zu einem Zeitpunkt Anzeige erstattet, in dem eine wirksame erzieherische Einwirkung des gesellschaftlichen Gerichts auf das gesellschaftswidrige Verhalten des Unterhaltspflichtigen nicht zu erwarten ist.

**Liegen die Voraussetzungen für eine Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht vor, ist folgendes zu beachten: Betrifft die Übergabe eine Verletzung der gesetzlichen Unterhaltspflicht (§141 Abs. 1 StGB), so kann dem Beschuldigten die Verpflichtung auferlegt werden, seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht in angemessener Weise nachzukommen.**

**Sofern eine gerichtliche Entscheidung den Unterhaltsanspruch begründet, kann der Berechtigte bei Verletzung der Unterhaltspflicht Anzeige beim Untersuchungsorgan erstatten, und die Sache kann - sofern geeignet - dem gesellschaftlichen Gericht übergeben werden. Er kann aber auch unmittelbar beim gesellschaftlichen Gericht einen Antrag auf Beratung wegen Erfüllung rechtsverbindlich festgelegter Unterhaltspflichten stellen (§55 KKO, § 51 SchKO). Ein solcher Antrag begründet jedoch keine strafrechtliche, sondern die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Verpflichteten.**

Im Gesetz ist als weitere Maßnahme die *Verurteilung auf Bewährung* vorgesehen. Mit ihr wird häufig die Verpflichtung verbunden, den Arbeitsplatz nicht zu wechseln, um den Verurteilten anzuhalten, durch entsprechende Arbeitsleistungen zu beweisen, daß er die richtigen Schlußfolgerungen aus der Verurteilung gezogen hat, und um ihn gleichzeitig anzuhalten, künftig seine Unterhaltspflichten aus dem Arbeitseinkommen regelmäßig zu leisten. Nach § 33 Abs. 4 Ziff. 2 StGB besteht die recht häufig angewendete Möglichkeit, *Auflagen* hinsichtlich der Verwendung des Arbeitseinkommens oder anderer Einkünfte zur *Bestreitung der Unterhalts Verpflichtungen* zu erteilen.

Bei einer schwerwiegenden Mißachtung der Unterhaltspflichten kann die Freiheitsstrafe (sechs Monate bis zu zwei Jahren) angewandt werden.

**Für den Ausspruch von Freiheitsstrafe hat das Oberste Gericht folgenden Rechtsgrundsatz aufgestellt: Eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin liegt dann vor, wenn**

- **der Täter sich über einen langen Zeitraum besonders hartnäckig seinen gesetzlichen Unterhaltspflichten entzogen hat**
- **er ferner in der Vergangenheit gegen ihn notwendig gewordene und angewandte gesellschaftliche und staatliche Erziehungsmaßnahmen demonstrativ ignorierte**
- **seinem Verhalten eine verfestigte negative Einstellung zur Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Pflichten zugrunde liegt, die in hohem Maße den politisch-moralischen Forderungen und Anschauungen der Arbeiterklasse der DDR widerspricht.**<sup>25</sup>

#### *Entführung von Kindern oder Jugendlichen*

Paragraph 144 StGB schützt das *Recht der Eltern* oder anderer Erziehungsberechtigter, ungestört durch Eingriffe Dritter ihr *Erziehungsrecht* und die damit verbundenen Rechte und Pflichten gegenüber den minderjährigen Kindern *auszuüben*. Zur verantwortungsbewußten Erfüllung der den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten obliegenden Pflichten ist es gegebenenfalls auch erforderlich, darüber zu entscheiden, wo die Kinder leben, von welchen Personen sie betreut, erzogen oder beaufsichtigt werden sollen. Die Einschränkung zur Aufenthaltsbestimmung ihrer Kinder kann unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Familienrecht (§ 50 FGB) oder nach dem Strafrecht (§§51, 52, § 69 Abs. 3 StGB) erfolgen. Außerhalb dieser gesetzlichen Voraussetzungen ist niemand befugt, in das Recht der Eltern zur Aufenthaltsbestimmung einzugreifen. Bei einem unbefugten und rechtswidrigen Eingriff in Form der Entführung oder des rechtswidrigen Vorenthaltens eines Kindes oder eines Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr werden die Eltern durch das Familienrecht und durch das Strafrecht (§ 144 StGB) geschützt. Nach § 45 Abs. 5 FGB kann der Erziehungsberechtigte die Zuführung des Kindes von jedem verlangen, der es ihm widerrechtlich vorenthält. Zur Verwirklichung dieses Anspruchs ist es erforderlich, ein ge-

25 Vgl. „OG-Urteil vom 27. 7. 1971“, *Neue Justiz*, 19/1971, S. 588.